

RS Vwgh 1996/1/23 94/05/0133

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.01.1996

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §42 Abs1;

BauO Wr §134 Abs3;

Rechtssatz

Eine bloße Aufzählung von zahlreichen Paragraphen aus der Bauordnung (hier der Wr BauO) ohne konkrete Darlegung, inwieweit durch das Projekt gegen diese Bestimmungen verstoßen werde, lässt jedenfalls nicht erkennen, welche Rechtsverletzung behauptet wird, wenn auch sonst nicht hervorkommt, daß in Nachbarrechte eingegriffen werde, die aus diesen Bestimmungen abgeleitet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994050133.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at